

Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 60

8608 Bubikon
kanzlei@bubikon.ch

www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 25. Oktober 2023

K1.C

Beschluss 2023-120

Gemeinde Bubikon - Gebührentarif Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser - Genehmigung und Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2024 und folgende

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. September 2023 wurde die «Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung (GebV)» genehmigt. Gemäss Art. 18 GebV ist der Gemeinderat für die Festsetzung des Gebührentarifs für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser zuständig, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser der Gemeinde Bubikon ist wie folgt ausgestaltet:

I. Abwasser

Art. 1	Grundsatz	Gestützt auf Art. 18 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Januar 2024 (GebV) setzt der Gemeinderat den Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.		
Art. 2	Mehrwertsteuern	Die Siedlungsentwässerungsanlage Bubikon ist mehrwertsteuerpflichtig. Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.		
Art. 3	Tarif Regenabwasser	Tarif pro m ² befestigte Fläche, gestützt auf Art. 16 der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Januar 2024 (GebV). Für minimale Flächen unter 10 m ² wird keine Gebühr erhoben.	CHF	0.72

Art. 4	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	bis 50 m ³	CHF	200.00
Art. 5	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	51 bis 500 m ³	CHF	2.50
Art. 6	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	501 bis 3'000 m ³	CHF	2.15
Art. 7	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	3'001 bis 5'000 m ³	CHF	1.70
Art. 8	Tarif Schmutzabwasser; Staffeltarif	über 5'000 m ³	CHF	1.35

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9	Übergangsbestimmungen	Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
Art. 10	Inkrafttreten	Mit Beschluss Nr. 2023-120 vom 25. Oktober 2023 durch den Gemeinderat genehmigt und vorbehaltlich der Rechtskraft per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Erwägungen

Die Kompetenz zur Festsetzung des vorstehenden Gebührentarif liegt gemäss Art. 18 GebV beim Gemeinderat. Der Gebührentarif ist amtlich zu publizieren und unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Beschluss

1. Der vorstehende Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser für das Jahr 2024 und folgende wird festgesetzt.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft tritt er auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
Der Beschluss mit dem Gebührentarif liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung (Abteilung Präsidiales und Kultur) während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf, oder können von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

4. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, für die entsprechende amtliche Publikation besorgt zu sein und für das Einholen der Rechtskraftbescheinigung.
5. Der Gebührentarif für die Benutzungsgebühren Schmutz- und Regenabwasser ist nach erfolgter Rechtskraft in der Systematischen Rechtssammlung zu publizieren.
6. Mitteilung an:
 - Abteilung Tiefbau und Werke
 - Abteilung Präsidiales und Kultur (Publikation nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Abteilung Finanzen
 - RPK (zur Information)
 - Gemeindegeschreiber
 - Akten

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindegeschreiber

Versandt: **31. Okt. 2023**